

Newsletter



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Informationen für betriebliche Datenschutzbeauftragte
und IT-Verantwortliche in kirchlichen Dienststellen

Nr. 07/2016

Ist die Einbindung eines „Gefällt mir“-Buttons rechtmäßig?

Zu dieser Frage sind in jüngster Zeit zwei unterschiedliche Entscheidungen deutscher Gerichte ergangen.

So hat das Verwaltungsgericht Hamburg in einem noch nicht rechtskräftigen Beschluss vom 3. März 2016 (Az.: 15 E 4482/15) entschieden, dass deutsches Datenschutzrecht auf die Datenverarbeitung bei Facebook nicht anwendbar sei. Im Falle einer Konkurrenz zwischen dem Datenschutzrecht verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union sei nach vorläufiger Auffassung der Kammer das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung betreibt. Im Falle von Facebook also Irland. Die Facebook Germany GmbH sei zudem auch für die streitige Datenverarbeitung nicht verantwortlich, da sie nicht zu ihren regelmäßigen Tätigkeiten gehöre. → Zeitschrift für Datenschutz, Heft 5/2016, Seite 243-248

Unter einem rechtlich ganz anderen Aspekt hat die Wettbewerbskammer des LG Düsseldorf die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons auf der Webseite eines deutschen Internetanbieters gesehen (Urteil vom 9. März 2016, Az.: 12 O 151/15, nicht rechtskräftig). Die Weitergabe der IP-Adresse und des Browserstrings an Facebook sei in den Fällen, in denen der Nutzer nicht hierauf hingewiesen und aufgeklärt werde, unlauter im Sinne von § 13 Telemediengesetz (TMG). Die Datenweitergabe an Facebook sei auch nicht nach § 15 TMG gerechtfertigt, da sie für den Betrieb der Webseite nicht erforderlich sei. Die Frage, ob der Hinweis an den Verbraucher durch Einsatz eines Doppelklick-Buttons anders zu beurteilen sei, hat das Gericht nicht in seine Entscheidung einbezogen. → Zeitschrift für Datenschutz, Heft 5/2016, Seite 231-234

Die Einbindung eines „Gefällt mir“-Buttons kann nach deutscher Verwaltungsrechtsprechung am Beispiel des VG Hamburg datenschutzrechtlich nicht beanstandet oder mit Bußgeld belegt werden. Die Anordnung des Hamburger Datenschutzbeauftragten kann nach Meinung des Gerichts keinen Bestand haben.

Aber ein solches Verhalten kann nach Auffassung des LG Düsseldorf einen Wettbewerbsverstoß darstellen. Dabei hat das Gericht den Umstand des unlauteren Verhaltens nach § 3 UWG aus einem Verstoß gegen die Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entnommen, hier insbesondere aus § 13 TMG. Danach hat der Anbieter den Nutzer vor Beginn des Nutzungsvorgangs über die Erhebung, Speicherung und Verwendung seiner Daten aufzuklären und in verständlicher Form zu unterrichten. Dieser Verpflichtung sei der Webseitenbetreiber nicht nachgekommen. Auf die Tatsache, dass Facebook anhand der verwendeten Cookies und der IP-Adresse erkennen kann, welcher Nutzer bei ihnen registriert ist und die Daten daher eindeutig dieser Person zuschreiben kann, wird nicht hingewiesen. Das Gericht hat hierbei ausgeführt, dass der Webseitenbetreiber die Möglichkeit hat, durch ein vorgeschaltetes Plugin den Nutzer aufzuklären und ihn in die Datenübermittlung an Facebook einwilligen zu lassen und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die Übermittlung zu unterdrücken. Die Beklagte hat zwar im Laufe des Prozesses, ihr Angebot auf einen solchen Doppelklickbutton umgestellt, dies konnte aber vom Gericht nicht mehr als entscheidungserheblicher Umstand berücksichtigt werden. Die Abmahnung des Verbraucherverbandes war zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt ist, rechtmäßig.

Mit dieser Darstellung ist daher noch einmal die **dringende Bitte** verbunden, „Gefällt mir“-Buttons nur unter Verwendung der Doppelklicklösung einzufügen. In anderen **Fällen muss mit teuren Abmahnungen durch Verbraucherverbände** gerechnet werden!

Dropbox eröffnet Niederlassung in Hamburg

Einer der größten Cloud-Anbieter weltweit (ca. 30 Mio. Nutzer im deutschsprachigen Raum) folgt dem immer stärker werden Trend zur lokalen Speicherung, der seit Kenntnis der Ausspähungen durch die NSA und andere Behörden entstanden ist. Hierzu wurde am Montag die vierte europäische Niederlassung der Firma in Hamburg eröffnet. Vom dritten Quartal dieses Jahres an, sollen dann die Daten deutscher, österreichischer und schweizer Firmen in einem von Amazon betriebenen Rechenzentrum in Frankfurt a.M. gespeichert werden. Für die Sicherheit der Daten wird mit der Augsburger Firma Boxcryptor zusammengearbeitet, die es ermöglicht, dass die Kunden ihre Dateien verschlüsseln können, bevor sie zur Cloud übertragen werden.

Für Privatkunden ist dies zurzeit nicht vorgesehen. Es wird aber im Augenblick geprüft, ob dieses Verfahren auch hier eingeführt werden soll.

Meldung hierzu (22.05.2016): [heise online, Dropbox eröffnet erste deutsche Niederlassung in Hamburg](#)